

Zusatzkurs Anwalt Intensiv

Klausur Nr. 342

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 27. Januar 2026 erscheint Herr Enno Eckel in der Kanzlei von Rechtsanwältin Lisa List, Rathausplatz 12, (...) Weilheim und erklärt Folgendes:

„Frau Rechtsanwältin. Ich brauche schon wieder Ihre Hilfe. Sie müssen gegen ein Versäumnisurteil vorgehen, das Herr Donald Scheuer gegen mich erstritten hat. Ich war von einschließlich 17. Dezember 2025 bis 22. Januar 2026 im Urlaub in Chile. Die Flugtickets habe ich Ihnen mitgebracht. Als ich zurückkam, war ich bereits verurteilt. In meinem Briefkasten lagen eine Klageschrift vom 6. Dezember 2025, die mir am 22. Dezember 2025 zugestellt worden sein soll, und ein Urteil vom 13. Januar 2026. Ich hätte nicht gedacht, dass es möglich ist, dass man verurteilt wird, ohne dass man überhaupt zur Sache hätte Stellung nehmen können. Allerdings enthielten die zugestellten Dokumente auch einige Belehrungen.

Es geht bei dieser Klage mittelbar auch um die Problematik der Erbschaft nach meiner Mutter bzgl. derer ich Sie bereits beauftragt hatte, Pflichtteilsansprüche gegen meinen Bruder durchzusetzen und die dazu notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Insoweit haben Sie mir mitgeteilt, dass Sie die notwendigen Maßnahmen bereits eingeleitet haben, insbesondere derzeit mit dem Anwalt meines Bruders über die Höhe von Pflichtteilsansprüchen verhandeln.

Nun aber habe ich an einer völlig anderen unerwarteten Front mit dem Problem zu kämpfen. Ich werde nämlich von einem Herrn Donald Scheuer für eine angebliche Verbindlichkeit meiner Mutter in Anspruch genommen. Er will mit seiner Klage von mir Geld zurückhaben, das er meiner Mutter für Bauleistungen gezahlt hatte. Eine solche Forderung kann doch unmöglich begründet sein. Immerhin hat meine Mutter diese Arbeit wirklich geleistet, was der Kläger offensichtlich nicht einmal bestreitet oder in der Qualität der Arbeit anzweifelt.

Er beruft sich nur darauf, dass meine Mutter und er im Hinblick auf die Steuer etwas getrickst hätten. Dem bin ich nachgegangen und muss sagen, dass das von der Faktenlage her offenbar schon stimmt. Offensichtlich war von Anfang an vereinbart, dass alles in bar und ohne Rechnung ablaufen sollte und dafür sollte es billiger sein. Anscheinend wurden der Kläger und meine Mutter dann von irgendjemandem verpöffen und haben Ärger mit den Behörden bekommen. Dadurch ist die Sachlage auch völlig klar. Aber das kann ja nicht sein, dass der Kläger jetzt daraus Vorteile zieht und seine Geldleistung zurückhaben will. Immerhin haben beide gegen das Steuerrecht verstoßen, nicht nur meine Mutter. Und da sie ihre Leistung erbracht hatte und er sein Gartenhäuschen bekam, hatte sie doch zwangsläufig auch einen Anspruch auf Bezahlung. Wäre doch noch schöner, wenn Auftraggeber auf eine solche Weise kostenlos zu Werkleistungen kommen könnten!

Außerdem sehe ich nicht ein, dass ich als Erbe haften soll. Sie selbst, Frau Rechtsanwältin, haben doch für mich die Annahme der Erbschaft wieder rückgängig gemacht.

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 342 / Sachverhalt Seite 2 -

Es kann doch nicht sein, dass ich jetzt trotzdem für Schulden meiner Mutter haften soll. Immerhin hat das Nachlassgericht den Erbschein doch eingezogen!

Ich verstehe sowieso nicht, warum der Kläger nicht meinen Bruder verklagt hat. Dass er mich allerdings allein verklagen kann, wenn ich – wie der Kläger behauptet – auch nur ein Miterbe bin, und ich dann Regress bei meinem Bruder nehmen müsste, das weiß ich schon. Dieses Problem der Erbenhaftung haben Sie mir schon einmal ausführlich erklärt. Soweit ich mich erinnern kann, nennt sich diese Konstruktion Gesamtschuld.“

Herr Eckel übergibt einige Anlagen und unterzeichnet eine Prozessvollmacht.

Rechtsanwältin List beauftragt den ihr zugewiesenen Rechtsreferendar Bastler mit der Fertigung eines geeigneten Schriftsatzes an das Gericht. Neben den vom Mandanten gerade übergebenen Unterlagen des Verfahrens des Donald Scheuer gegen Herrn Eckel (siehe die folgenden Anlagen 1 bis 3) übergibt sie ihm die Akte der Erbschaftsstreitigkeit (siehe Anlagen 4 bis 8).

Die Zustellung der Klageschrift (Anlage 1) erfolgte, wie sich aus den Unterlagen ergibt, tatsächlich am 22. Dezember 2025. Es wurde gleichzeitig schriftliches Vorverfahren angeordnet und der Beklagte zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO aufgefordert sowie über die Folgen der Fristversäumung belehrt (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO).

Die Zustellung des Versäumnisurteils vom 13. Januar 2026 (Anlage 2) erfolgte am 15. Januar 2026.

Anlage 1:

Manfred Möller
Rechtsanwalt
Schillerstraße 17
(...) Weilheim

Weilheim, 6. Dezember 2025

An das
Amtsgericht Weilheim
(...) Weilheim
per beA

Klage

In dem Rechtsstreit

Donald Scheuer, Schillerstraße 82, (...) Weilheim

gegen

- Kläger -

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 342 / Sachverhalt Seite 3 -

Enno Eckel, Röntgenstraße 25, (...) Weilheim

- Beklagter -

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für ihn Klage mit folgenden Anträgen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.000 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszins hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall der Anordnung schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn sich der Beklagte in der Notfrist des § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht erklärt.

Begründung:

Der Kläger macht gegen den Beklagten Ansprüche geltend, die gegenüber der inzwischen verstorbenen Frau Martha Eckel, der Mutter des Beklagten, entstanden sind und für die der Beklagte als deren Miterbe gesamtschuldnerisch haftet.

Der Kläger vereinbarte am 18. Juli 2024 mit Frau Martha Eckel, die ein Holzbauunternehmen betrieb, dass diese ihm auf seinem Grundstück eine Gartenhütte errichten sollte.

Allerdings ging es beim Abschluss und bei der Durchführung des Vertrags nicht mit rechten Dingen zu. Konkret: Das ursprüngliche Angebot der Erblasserin des Beklagten war nämlich rund 20 % teurer als die schließlich vereinbarten 4.000 € Pauschalwerklohn. Nachdem der Kläger dieses Angebot mit Recht als zu teuer nicht hatte annehmen wollen, machte Frau Martha Eckel das Angebot, das Ganze „ohne Rechnung“ durchzuführen, und dafür nur diese 4.000 € zu verlangen. Auf diese Weise sei „zumindest nicht diese leidige Mehrwertsteuer fällig.“

Beweis: Zeugnis der Cassandra Scheuer, Schillerstraße 82, (...) Weilheim

Dass es bei dieser Abrede um die Absicht der Mutter des Beklagten ging, zumindest die Umsatzsteuer zu hinterziehen, hat der Kläger dabei durchaus erkannt, denn das ist ja für jedermann erkennbar. Die Bemerkungen von Frau Martha Eckel – die oben genannten – zu ihren Absichten und den Motiven der Abrede „ohne Rechnung“ waren völlig unzweideutig.

Beweis: Zeugnis der Cassandra Scheuer, bereits benannt.

Ob Frau Martha Eckel auch beabsichtigt hatte, später die Einkommenssteuer zu hinterziehen, vermag die Klägerseite nicht zu beurteilen. Dies ist aber anzunehmen, da bei Angabe in der Einkommenssteuererklärung die Diskrepanz zu den Umsatzsteuerangaben dem Finanzamt ja auffallen müsste.

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 342 / Sachverhalt Seite 4 -

Damit liegt in jedem Fall eine Art „klassische“ Schwarzarbeit vor. Da sich der Kläger natürlich nur notgedrungen wegen des sonst überteuerten Angebots auf die Sache eingelassen hatte, ist er das Opfer. Folglich ist der geschlossene Vertrag nichtig und das Gesetz muss zum Schutze des Klägers angewendet werden.

Nachdem Frau Martha Eckel ihre Leistungen im Laufe des September 2024 erbracht hatte, zahlte der Kläger am 31. September 2024 die 4.000 € an Frau Martha Eckel, und zwar vereinbarungsgemäß durch Übergabe von Bargeld.

Beweis: Zeugnis der Cassandra Scheuer, bereits benannt.

Frau Martha Eckel hatte keine Zahlungsansprüche gegen den Kläger, sodass dieser nun zwangsläufig Rückforderungsansprüche hat. Da der abgeschlossene Vertrag unwirksam war, schuldete Frau Eckel dem Kläger die Rückzahlung dieses Betrags aus Bereicherungsrecht gemäß §§ 812 ff BGB.

Etwaige Gegenansprüche von Frau Eckel bestehen nicht, weil solche sich auch – wenn überhaupt – nur aus Bereicherungsrecht hätten ergeben können. Dem steht aber entgegen, dass Frau Eckel wusste, dass sie Schwarzarbeit leistete (§ 814 BGB).

Am 30. Oktober 2024 wurde Frau Eckel daher mit persönlich eingeworfenem Brief zur Rückzahlung der 4.000 € aufgefordert.

Beweis: Zeugnis der Cassandra Scheuer, bereits benannt.

Der Beklagte haftet erbrechtlich für die Verbindlichkeit seiner Mutter. Die verwitwete Martha Eckel verstarb am 14. April 2025. Sie hinterließ ein am 13. Juni 2015 erstelltes Testament, in dem der Beklagte und sein Bruder Simon zu hälftigen Miterben eingesetzt wurden.

Der Beklagte beantragte am 15. Mai 2025 einen Erbschein als Miterbe zu 50 % beim Nachlassgericht, der ihm am 21. Juli 2025 auch gewährt wurde. Damit steht rechtskräftig fest, dass der Beklagte Miterbe ist und als solcher gesamtschuldnerisch neben dem anderen Miterben haftet (§§ 421, 1967, 2058 BGB)

Im Hinblick darauf, dass der Kläger zufällig erfahren hat, der Beklagte bestreite seine Erbenstellung wegen einer Ausschlagung bzw. Anfechtung einer Erbschaftsannahme sei auf Folgendes hingewiesen: Infolge der Annahme der Erbschaft durch Erbscheinsantrag ist der Beklagte unwiderruflich in die Erbenstellung eingerückt. Etwaige Irrtümer werden bereits vorab bestritten, wären aber auch nicht maßgeblich. Da ein Erbe zwangsläufig besser steht als ein bloßer Pflichtteilsberechtigter, dem bekanntlich nur die Hälfte der gesetzlichen Erbschaft zusteht, würde es für eine Anfechtung zumindest auch an einer Kausalität eines etwaigen Irrtums fehlen. Denn ein vernünftiger Mensch erklärt keine Anfechtung, wenn er damit seine Rechtsposition dann noch verschlechtert.

Manfred Möller
Rechtsanwalt

Anlage 2:

Amtsgericht Weilheim
2 C 333/25

13. Januar 2026

in dem Rechtsstreit

Scheuer gegen Eckel

erlässt das Amtsgericht Weilheim durch Richter am Amtsgericht Bernd Bälzich nach Ablauf der gesetzten Frist im schriftlichen Vorverfahren folgendes

Versäumnisurteil:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.000 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszins hieraus seit 23. Dezember 2025 zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

..... (Streitwertfestsetzung und Rechtsbehelfsbelehrung)

Bernd Bälzich

Richter am Amtsgericht

Anlage 3:

Flugtickets des Mandanten.

Aus diesen ergibt sich, dass er am 17. Dezember 2025 von Frankfurt nach Santiago und am 22. Januar 2026 zurückgeflogen ist.

Anlage 4:

Enno Eckel
Röntgenstraße 25
(...) Weilheim

Weilheim, den 19. September 2025

An Frau Rechtsanwältin
Lisa List
Rathausplatz 12
(...) Weilheim

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin,

verzeihen Sie, wenn ich mich vorab schriftlich an Sie wende. Mit Ihrem Sekretariat habe ich für den 23. September 2025 einen Beratungstermin vereinbart. Da es sich aber möglicherweise um einen komplizierten Fall handelt, möchte ich Ihnen diesen bereits vorab schildern, damit Sie auf die zu diskutierenden Probleme etwas vorbereitet sind.

Ich möchte Sie beauftragen, die Erbfolge nach meiner Mutter und insbesondere etwaige Pflichtteilsansprüche meinerseits zu prüfen.

Mein Vater ist bereits am 21. April 2013 verstorben. Meine am 14. April 2025 verstorbene Mutter hat ein am 13. Juni 2015 erstelltes Testament hinterlassen, das ich Ihnen in Kopie beilege. In diesem hat sie meinen Bruder so stark bevorzugt, dass ich von vornherein die Absicht hatte, Pflichtteilsansprüche geltend zu machen. Sie hat mich und meinen Bruder zwar rein formal zu Miterben halbe-halbe gemacht. Allerdings hat sie meinem Bruder zusätzlich das Haus zugewendet, so dass die Halbierung sich nur auf den Rest beziehen sollte. Mein Bruder konnte sich bei unserer Mutter schon immer fürchterlich einschleimen.

Nach dem Tod meiner Mutter habe ich durch einen Antrag vom 15. Mai 2025 einen Erbschein beim Nachlassgericht beantragt, und dieser ist mir am 21. Juli 2025 auch gewährt worden. Ich musste dem Beamten dort im Zusammenhang mit dem Antrag bestätigen, dass ich darauf hingewiesen wurde, dass ich mit einem Erbscheinsantrag die Erbschaft annehme.

Den Erbschein brauchte ich v.a. deswegen, weil die Bank sich hinsichtlich einiger damals m.E. nötiger Transaktionen über das Konto etwas anstellte.

Ich war zu diesem Zeitpunkt überzeugt, dass ich dann, wenn ich ausschlage, keine Pflichtteilsansprüche haben würde. Ich hatte mich nämlich informiert. Oder glaubte ich nur, mich informiert zu haben? Nach dem Tod meiner Mutter schickte mich nämlich meine damalige Freundin zu einem Anwalt. Das war in Bremen, wo sie damals noch wohnte. Dem habe ich die Problematik geschildert, und er hat mir in einem Schreiben dazu geraten, die Erbschaft anzunehmen und den Zusatzpflichtteil zu verlangen.

Als ich mich dann an meinen Bruder wandte und ihn aufforderte, den auf das Viertel der Erbschaft fehlenden Restbetrag zu bezahlen, bekam ich am 13. September 2025 einen auf den 12. September 2025 datierten Brief von einem Anwalt meines Bruders, dass ich keine Pflichtteilsansprüche hätte. Vielmehr möge ich unverzüglich an der

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 342 / Sachverhalt Seite 7 -

Erfüllung des Vermächtnisanspruchs mitwirken. Habe ich da einen Fehler gemacht? Kann der irgendwie wieder korrigiert werden?

Ich habe Ihnen die genannten Schreiben in Kopie beigelegt und ein Verzeichnis zusammengestellt, was an Nachlassgegenständen existiert.

Da ist das Haus meiner Eltern in der Mozartstraße, das angeblich nun meinem Bruder gehören soll, eindeutig der größte Brocken. Dieses Wohnhaus stand seit dem Tod meines Vaters im Alleineigentum meiner Mutter Martha Eckel. Es hat einen Wert von ca. 300.000 €. Ein Wertgutachten darüber habe ich bislang noch nicht erstellen lassen. Allerdings ist diese Zahl die Schätzung eines renommierten Maklers aus meinem Bekanntenkreis, der sich die Bausubstanz als Friendschaftsdienst ziemlich genau angesehen hat und sich v.a. in dieser örtlichen Lage sehr genau auskennt und versichert, weitgehend richtig zu liegen.

Im Übrigen war, wie Sie dem Verzeichnis entnehmen können, noch ein gewisses Vermögen bei der Bank vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen

Enno Eckel

Anlage 5:

Testament

Ich, die Witwe Martha Eckel, erkläre im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und nach rechtlicher Beratung Folgendes als letzter Wille:

Meine Söhne Simon und Enno sollen zu gleichen Teilen Erben werden.

Mein Wohnhaus in der Mozartstraße soll mein Sohn Simon bei meinem Tode allerdings im Wege des Vorausvermächtnisses zusätzlich zu seiner hälftigen Erbquote erhalten, so dass die Erbquote sich also nur auf den Rest bezieht. Enno hat in den letzten Jahren nämlich bereits von den Großeltern Geld für seinen eigenen Hausbau erhalten.

Weilheim, den 13. Juni 2015

Martha Eckel

Hinweis: Das Testament ist handschriftlich geschrieben und unterschrieben. Der Klage liegt eine Fotokopie bei; das Original befindet sich in den Akten des Nachlassgerichts.

Anlage 6:

Eine Fotokopie (das Original befindet sich in den Akten des Nachlassgerichts) eines Schreibens des Rechtsanwalts Dr. Friedemann Flach-Bohrer aus Bremen an Herrn Enno Eckel vom 5. Mai 2025.

Der Rechtsanwalt erklärt, dass Herr Eckel nicht die Erbschaft ausschlagen solle, denn nach den von ihm geprüften Kommentaren entfalle im Falle der Ausschlagung der Erbschaft der Pflichtteilsanspruch, wenn es nicht um eine Ehegatten-Erbschaft im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gehe. Stattdessen könne Herr Eckel von seinem Bruder verlangen, dass er ihm bei der Erbauseinandersetzung so viel zukommen lasse, wie es seinem Pflichtteilsanspruch entspreche, also einem Viertel der Gesamterbschaft inklusive des von dem Vermächtnis erfassten Wohnhauses.

Anlage 7:

Eine vor seiner Einziehung für die Akten gefertigte Fotokopie des Erbscheins des Amtsgerichts Weilheim vom 21. Juli 2025. Dort wurde bezeugt, dass Frau Martha Eckel von ihren Söhnen Enno Eckel und Simon Eckel jeweils zur Hälfte beerbt worden sei.

Die begleitenden Schriftstücke ergeben, dass Herr Eckel diesen Erbschein am 15. Mai 2025 beantragt hatte.

Anlage 8

Ein Schreiben von Rechtsanwalt Hugo Huber aus Weilheim an Enno Eckel vom 12. September 2025:

Dieser weist u.a. im Namen von Simon Eckel Pflichtteilsansprüche von Enno Eckel zurück. Er erklärt, dass Pflichtteilsansprüche für Enno Eckel nur dann in Betracht gekommen wären, wenn dieser die Erbschaft ausgeschlagen hätte.

Anlage 9:

Ein Aktenvermerk über den Inhalt eines Beratungsgesprächs mit Herrn Enno Eckel in der Kanzlei von Rechtsanwältin Lisa List vom 23. September 2025.

Rechtsanwältin List erteilte Herrn Eckel den Rat, die Annahme der Erbschaft anzufechten und erläuterte die Gründe und Auswirkungen ausführlich. Er stimmte diesem Vorgehen zu.

Anlage 10

Eine Ausfertigung eines Protokolls des Nachlassgerichts am Amtsgericht Weilheim vom 29. September 2025.

Herr Enno Eckel erklärt darin, dass er nach Beratung durch Rechtsanwältin List die Anfechtung der Annahme der Erbschaft nach seiner Mutter Martha Eckel erkläre.

Herr Eckel begründet dies mit einem Irrtum über die pflichtteilsrechtlichen Folgen der Erbschaftsannahme. Er habe geglaubt, er könne und müsse die Erbschaft annehmen, um über die vermächtnisbelastete Erbschaft hinaus weitere Pflichtteilsansprüche geltend machen zu können, und habe erst durch die Beratung durch Rechtsanwältin List erfahren, dass er die Erbschaft hätte ausschlagen müssen, um Pflichtteilsansprüche zu bekommen.

Anlage 11

Ein Beschluss des Nachlassgerichts Weilheim vom 20. Oktober 2025: Es wird die Einziehung des Erbscheins vom 21. Juli 2025 angeordnet:

Begründung: Es bestünden nach der Anfechtungserklärung vom 29. September 2025 „zumindest ganz erhebliche Zweifel“, ob Enno Eckel noch als Miterbe nach Martha Eckel angesehen werden könne.

Anlage 12:

Zusammenstellung über den Nachlass der am 14. April 2025 verstorbenen Martha Eckel und dessen Wert zum Todeszeitpunkt.

1. Wohnhaus in der Mozartstraße, das zuletzt im Alleineigentum der Martha Eckel stand: vom Makler geschätzter Wert von ca. 300.000 €.

2. Bankkonten und Bundesschatzbriefe: etwa 140.000 €.

Die Möbelstücke bzw. die persönliche Habe fällt nicht ins Gewicht. Vieles war entsorgt bzw. von den Brüdern gemeinsam verschenkt worden.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Im Verfahren Scheuer gegen Enno Eckel ist der geeignete Schriftsatz von Rechtsanwältin List an das Gericht zu entwerfen; dieser hat diejenigen Rechtsausführungen zu enthalten, die das Begehren des Mandanten stützen. Die Sachverhaltsdarstellung ist allerdings erlassen. Es ist auf den 27. Januar 2026 abzustellen.

2. Es ist ein Mandantenschreiben zu fertigen. In diesem ist die gegenwärtige und ggf. künftige Vorgehensweise der Rechtsanwältin zu erläutern sowie auf solche Fragen einzugehen, deren Darlegung im Schriftsatz an das Gericht (derzeit) nicht angezeigt erscheint. Auch in diesem Begleitschreiben ist die Sachverhaltsdarstellung erlassen.

3. Soweit im Sachverhalt berührte Aspekte hinsichtlich der Klage bzw. der sonstigen vom Mandanten oder vom Gegner aufgeworfenen Fragen nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters weder in den Schriftsatz gehören noch in das Mandantenschreiben, sind diese in einem Hilfsgutachten zu behandeln.

Auf das Erbscheinsverfahren und den Einwand beschränkter Erbenhaftung (vgl. §§ 2059 BGB, 780 Abs. 1 ZPO) ist nicht einzugehen. Probleme des Pflichtteilsanspruchs gegen Simon Eckel sind nur insoweit zu erörtern, als sie für die Ziele im Verfahren Scheuer gegen Enno Eckel von Bedeutung sind. Etwaige Regressansprüche gegen Simon Eckel sind ebenfalls außer Betracht zu lassen. Eine Streitverkündung ist nicht zu prüfen.

Hinweise: Ein Unternehmer hat Erklärungs- und Anmeldepflichten nach § 25 Abs. 3 EStG und § 18 Abs. 1, Abs. 3 UStG sowie eine Rechnungsstellungspflicht gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG. Diese Pflichten nach § 25 Abs. 3 EStG und § 18 Abs. 1, Abs. 3 UStG kann er ohne Rechnung nicht erfüllen.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarz-ArbG) ist abgedruckt unter Beck-Texte im dtv, „Arbeitsgesetze“, Nr. 25.